



DAS NEUESTE AUS DEM EUPENER STADTRAT

Stadtratsbeschlüsse vom 15. April 2019

Punkt 1b: Vermeidung der Verwendung von Plastik in allen kommunalen Diensten und Erstellung eines Aktionsplans zur Verringerung und Vermeidung von Plastikartikeln zur einmaligen Verwendung auf dem Gebiet der Stadt Eupen

Der Stadtrat beschließt für alle kommunalen Dienste folgende Maßnahmen:

- Die Anschaffung und der Gebrauch von Plastikartikeln zur einmaligen Verwendung soll in allen kommunalen Diensten eingestellt werden
- Langfristig sollen Plastikartikel in der kommunalen Verwaltung der Stadt EUPEN vollständig vermieden werden.

Dies beinhaltet:

- Das Einfügen eines entsprechenden Passus in die Lastenhefte, welcher vorsieht, dass jeder Anbieter sein Angebot aus dem/den Material/ien unterbreiten muss, welche/s für das jeweilige Produkt oder Material als am umweltfreundlichsten und nachhaltigsten gilt/gelten und dies sowohl in Bezug auf die Herstellung als auch auf die Lebensdauer.
- Das Erstellen und Anwenden spezifischer Vergabekriterien in Verbindung mit dem Schutz der Umwelt in Zusammenarbeit mit dem Umweltberater der Stadt Eupen.
- Das Gemeindegremium wird beauftragt, einen Aktionsplan in Zusammenarbeit mit weiteren Partnern auszuarbeiten, im Hinblick auf eine Verringerung bzw. Vermeidung von Plastikartikeln zur einmaligen Verwendung in anderen Institutionen auf dem Stadtgebiet sowie bei den Bürgerinnen und Bürgern. Dieser Aktionsplan soll dann dem Stadtrat vorgelegt werden.
- Der Beschluss wird allen Gemeinden in Ostbelgien sowie den Regierungen der Deutschsprachigen Gemeinschaft und der Wallonischen Region übermittelt, mit dem Vorschlag, sich dem Beschluss der Stadt EUPEN anzuschließen bzw. auf den Ebenen der Deutschsprachigen Gemeinschaft und der Wallonischen Region ähnliche Entscheidungen zu treffen.

Punkt 2: Anpassung der spezifischen verwaltungspolizeilichen Verordnung der Stadt Eupen:

a) bezüglich der Wahlwerbung auf dem Stadtgebiet

Artikel 9.1 der spezifischen verwaltungspolizeilichen Verordnung regelt die Wahlwerbung auf dem Gebiet der Stadt. Um verschiedene Entwicklungen zu berücksichtigen, beschließt der Stadtrat die Verordnung wie folgt anzupassen:

- um flexibler auf äußere Umstände reagieren zu können, werden die Standorte für die Plakatafeln nicht mehr fest in der Verordnung vorgesehen. Stattdessen werden die Standorte für jede Wahlperiode im Polizeierlass festgelegt, der die Modalitäten des Plakatierens genauer definiert.
- Da viele Wahlplakate entlang der Straße nicht mehr ausschließlich auf Holz- oder Pappschilder angebracht werden, wird der Wortlaut durch „das Anbringen von Wahlwerbung auf Holz- oder Pappschildern“ durch „das Anbringen von Wahlwerbung auf festem Untergrund“ ersetzt.
- Die Verordnung wird um das Verbot von Wahlwerbung, die ausdrücklich oder stillschweigend zum Rassismus oder zur Fremdenfeindlichkeit auffordert oder in direkter oder indirekter Form auf die Leitlinien des Nazismus oder des Faschismus hinweist, ergänzt.

b) bezüglich des Aufsetzens von Terrassen, Tischen und Stühlen auf öffentlichem Eigentum

Die spezifische verwaltungspolizeiliche Verordnung der Stadt Eupen legt verbindliche Regeln bezüglich des Aufsetzens von Terrassen, Tischen und Stühlen auf öffentlichem Eigentum fest.

Bisher war eine zeitweilige Aufhebung der Terrassengenehmigung nur anlässlich der Oberstädter und der Unterstädter Kirmes sowie für den Musik Marathon vorgesehen.

Diese zeitweilige Aufhebung der Terrassengenehmigung ist nun ebenfalls bei eventuellen Marktverlegungen möglich.

Aus Gründen der öffentlichen Sauberkeit sollen die Terrassenbetreiber neben einem eigenen Abfallbehälters auch einen eigenen Aschenbecher anbringen.

Punkt 3: Beschlussfassung betreffend die Tagesordnung der außerordentlichen Generalversammlung der Musikakademie der Deutschsprachigen Gemeinschaft

Mit Schreiben vom 20. März 2019 lädt die Interkommunale Musikakademie der Deutschsprachigen Gemeinschaft zu einer außerordentlichen Generalversammlung mit anschließender Verwaltungsratssitzung am Donnerstag, dem 23. Mai 2019, in Eupen ein.

Zur Tagesordnung der außerordentlichen Generalversammlung stehen:

1. Begrüßung
2. Entlastung des scheidenden Verwaltungsrates und des Betriebsrevisors (Zwischenbilanz per 31.12.2018 und Prüfungsbericht des Kommissar-Revisors)
3. Ernennung des neuen Verwaltungsrates

Zur Tagesordnung der Verwaltungsratssitzung stehen:

1. Wahl des Präsidenten und des Vize-Präsidenten
2. Einsetzung des Direktionskomitees und des Entlohnungsausschusses
3. Festlegung weiterer Termine für den Verwaltungsrat

Der Stadtrat stimmt der Entlastung des scheidenden Verwaltungsrates und des Betriebsrevisors sowie der Ernennung des neuen Verwaltungsrates zu. Für alle anderen Punkte können die Vertreter der Stadt frei entscheiden.

Punkt 4: Genehmigung des Lastenheftes betreffend die Installation einer Nottreppe im Innenhof des Rathauses, Rathausplatz 14

Durch den Rückbau der Glaspassage zwischen dem Rathaus und dem nebenliegenden Gebäude Rathausplatz 10/12 entfällt der bisherige Fluchtweg. Die Sicherheit dieses Gebäudes muss allerdings auch für zukünftige Nutzer gewährleistet sein. Nach Rücksprache mit der Zone DG stellt die Installation einer Nottreppe im Innenhof des Rathauses eine Alternative zu dem weggefallenen Fluchtweg dar.

Das Lastenheft ist in die beiden nachstehenden Lose unterteilt:

- Los 1: Installation einer Nottreppe
- Los 2: Einbau einer Notausgangstüre

Kostenschätzung: 25.000 € einschl. MwSt.

Finanzierung: Ein entsprechender Ausgabeartikel ist gelegentlich der nächsten Haushaltsanpassung vorzusehen

Vergabeart: Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung gemäß Artikel 42 § 1, 1a) des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge.

Punkt 5: Städtische Straßenverkehrsordnung: Aufhebung der bestehenden Ergänzungsverordnung vom 21. Mai 2008 betreffend die Ausdehnung der Verbotszone für LKW im Buschbergerweg, in der Winkelstraße, Zur Nohn und im Scheidweg sowie Am Bahndamm, Herrenpfad, Wiesenweg, Am Weiherhof und Schlüsselhof

Eine Überprüfung der Beschilderung der Verbotszone für LKW in den Straßen Buschbergerweg, in Winkelstraße, Zur Nohn, Scheidweg, Am Bahndamm, Herrenpfad, Wiesenweg, Am Weiherhof und Schlüsselhof (Verbotszone entsprechend Beschluss des Stadtrates vom 21. Mai 2008), hat ergeben, dass der Zusatz „außer Zubringerverkehr“ in der belgischen Gesetzgebung nicht existiert.

Damit die Verbotszone korrekt entsprechend der geltenden Gesetzgebung eingerichtet wird und gleichzeitig auf ein Teilstück der Hochstraße sowie andere Straße in deren Einzugsgebiet ausgedehnt werden kann, beschließt der Stadtrat, die Ergänzungsverordnung vom 21. Mai 2008 betreffend die Ausdehnung der Verbotszone für LKW in den Straßen Buschbergerweg, Winkelstraße, Zur Nohn und Scheidweg, Am Bahndamm, Herrenpfad, Wiesenweg, Am Weiherhof und Schlüsselhof aufzuheben.

Das Einverständnis der zuständigen Beamtin des Öffentlichen Dienstes der Wallonie - Mobilität Namur sowie der Polizei zu dieser Aufhebung liegt vor.

Punkt 6: Städtische Straßenverkehrsordnung - Genehmigung einer Ergänzungsverordnung betreffend:

- a) die Einrichtung einer Gütertransportverbotszone, außer für den Ortsverkehr, im Buschbergerweg, Winkelstraße, Zur Nohn, Scheidweg, Am Bahndamm, Herrenpfad, Wiesenweg, Am Weiherhof, Schlüsselhof, Schöne Aussicht, Schnellewindgasse (teilweise, Hausnummer 1 bis 4), von Asten-Straße, Am Bennet, de Grand Ry-Straße, Am Flüsschen, Bourletgasse, Winweg, Rothfeld und in der Hochstraße (zwischen den Kreuzungen Nöretherstraße und Weimser Straße)

Die hohe LKW-Verkehrsbelastung in der Hochstraße, zwischen der Kreuzung mit der Nöretherstraße und der Weimser Straße, stellt für die Anlieger eine Belästigung dar, wie dies mehrere Beschwerden belegen.

Die Fahrbahnerhebung stellt eine zusätzliche Geräuschbelästigung dar, so dass es sich empfiehlt, diese zu ersetzen, um die Lärmbelästigung zu reduzieren. Zusätzlich besteht hier eine Gefährdung der Fußgänger und Fahrradfahrer, da die Fahrbahn keine ausreichende Breite aufweist und keine Bürgersteige vorhanden sind.

Aus diesem Grund wurde bereits mit Erlass des Bürgermeisters am 1. März 2019 ein provisorisches Zufahrtsverbot für den Gütertransport, dessen Gesamtgewicht 3,5 Tonnen übersteigt, mit Ausnahme für den Ortsverkehr, für diesen Bereich für die Dauer von 6 Monaten erlassen.

Dieses Zufahrtsverbot wird nunmehr dauerhaft eingerichtet und auf die Straßen im direkten Einzugsbereich ausgeweitet.

Das Einverständnis der zuständigen Beamtin des Öffentlichen Dienstes der Wallonie - Mobilität Namur sowie der Polizei liegt vor.

Somit wird in folgenden Straßen sind folgende Straßen eine Gütertransportverbotszone, außer für den Ortsverkehr, eingerichtet:

- Buschbergerweg

- Winkelstraße
- Zur Nohn
- Scheidweg
- Am Bahndamm
- Herrenpfad
- Wiesenweg
- Am Weiherhof
- Schlüsselhof
- Schöne Aussicht
- Schnellewindgasse (Nr. 1 - 4)
- von Asten-Straße
- Am Bennet
- de Grand Ry-Straße
- Am Flüsschen
- Bourletgasse
- Winweg
- Rothfeld
- Hochstraße (zwischen den Kreuzungen Nöretherstraße und Weimser Straße)

Das Gemeindegremium schlägt dem Fachausschuss und dem Stadtrat vor, die Einrichtung in den Straßen im Buschbergerweg, Winkelstraße, Zur Nohn, Scheidweg, Am Bahndamm, Herrenpfad, Wiesenweg, Am Weiherhof, Schlüsselhof, Schöne Aussicht, Schnellewindgasse (teilweise, Hausnummer 1 bis 4), von Asten-Straße, Am Bennet, de Grand Ry-Straße, Am Flüsschen, Bourletgasse, Winweg, Rothfeld und in der Hochstraße (zwischen den Kreuzungen Nöretherstraße und Weimser Straße) zu genehmigen.

- b) die Einrichtung eines Zufahrtsverbotes für den Gütertransport, dessen Gesamtgewicht 3,5 Tonnen übersteigt, außer für den Ortsverkehr, in der Simarstraße

Aufgrund der Einrichtung einer Verbotszone für den Gütertransport mit Ausnahme für den Ortsverkehr, in den Straßen Buschbergerweg, Winkelstraße, Zur Nohn, Scheidweg, Am Bahndamm, Herrenpfad, Wiesenweg, Am Weiherhof, Schlüsselhof und Hochstraße (zwischen den Kreuzungen Nöretherstraße und Weimser Straße) ist mit einem erhöhten LKW-Verkehrsaufkommen in der Simarstraße zu rechnen.

In der Simarstraße ist ein Manövrieren von LKW aufgrund der Infrastruktur, insbesondere in der Ein-/Ausfahrt am Rathausplatz, nicht möglich.

Aus diesem Grund wurde bereits mit Erlass des Bürgermeisters am 1. März 2019 ein provisorisches Zufahrtsverbot für den Gütertransport, dessen Gesamtgewicht 3,5 Tonnen übersteigt, mit Ausnahme für den Ortsverkehr, in der Simarstraße zwischen den Kreisverkehren Nöretherstraße / Simarstraße und Aachener Straße / Rathausplatz, für die Dauer von 6 Monaten erlassen.

Dieses Zufahrtsverbot wird nunmehr dauerhaft eingerichtet.

Das Einverständnis der zuständigen Beamtin des Öffentlichen Dienstes der Wallonie - Mobilität Namur sowie der Polizei liegt vor.

- c) die Einrichtung eines zeitweiligen Park- und Halteverbotes in der Siedlung Herbsthaler Straße zwischen den Häusern Nr. 47 und 71

Bei der Sammlung der blauen Säcke und der Kartonagen in der Siedlung am Friedhof, Herbsthaler Straße kommt es häufig zu Problemen, da die Straße keine genügende Breite hat, damit die beauftragte Firma diese Straße in der erlaubten Fahrtrichtung befahren kann. Somit müssen die Müllfahrzeuge diese Straße entgegen der erlaubten Fahrtrichtung befahren und verstoßen somit gegen die Straßenverkehrsordnung.

Aus diesem Grund wurde in 2018 im Rahmen einer 6-monatigen Testphase ein zeitweiliges Park- und Halteverbotes (jeden Mittwochmorgen) entlang der Häuserreihe eingerichtet, um den Fahrzeugen der Müllsammlung die Durchfahrt zu ermöglichen.

Die Auswertung der Testphase ergab, dass die befragten Anwohner eine definitive Einrichtung dieses zeitweiligen Park- und Halteverbotes in der Siedlung Herbsthaler Straße, zwischen den Hausnummern 47 und 71, befürworten.

Inzwischen wurde am 22. Januar 2019 dieses Verbot per Bürgermeistererlass um weitere 6 Monate verlängert im Hinblick auf eine definitive Regelung.

Der Stadtrat genehmigt die definitive Einrichtung eines zeitweiligen Park- und Halteverbotes in der Siedlung Herbsthaler Straße zwischen den Hausnummern 47 und 71 (jeden Mittwoch von 0 bis 12 Uhr) zu genehmigen.

Das Einverständnis der zuständigen Beamtin des Öffentlichen Dienstes der Wallonie - Mobilität Namur sowie der Polizei liegt vor.

- d) die Markierung von Parkstellen auf Höhe der Anwesen Rotenbergplatz 14-16 und 18

Der Geschäftsführer der Firma Bauschlosserei und Stahlhandel Frank PGmbH, Rotenbergplatz 18, beantragt die Markierung von Parkstellen vor seinen Firmenzufahrten, so dass das Parken in diesem Bereich reglementiert wird.

Er begründet seine Anfrage damit, dass es hier regelmäßig zu Problemen mit parkenden Fahrzeugen kommt, da diese die Firmenzufahrten einschränken bzw. blockieren und deswegen die LKW seiner Lieferanten behindern.

Der Stadtrat beschließt, in besagtem Bereich 5 Parkstellen zu markieren, 3 vor dem Anwesen 14-16 und 2 vor dem Anwesen 18.

Das Einverständnis der zuständigen Beamtin des Öffentlichen Dienstes der Wallonie - Mobilität Namur sowie der Polizei liegt vor.

- e) die Markierung von Parkstellen auf Höhe der Anwesen Bergstraße 81 bis 101

Die Anwohnerin des Anwesens Bergstraße 85 beantragt die Markierung von Parkstellen vor ihrer Immobilie, so dass das Parken in diesem Bereich reglementiert wird.

Sie begründet ihren Antrag damit, dass es hier regelmäßig zu Problemen mit parkenden Fahrzeugen kommt, da diese die Zufahrt zu ihrem Anwesen einschränken bzw. blockieren.

Der Stadtrat beschließt, 12 Parkstellen zwischen den Anwesen Bergstraße 81 und 101 zu markieren.

Das Einverständnis der zuständigen Beamtin des Öffentlichen Dienstes der Wallonie - Mobilität Namur sowie der Polizei liegt vor.

- f) die Einrichtung eines Teilstückes des Katharinenweges als reservierten Weg für Fußgänger, Radfahrer, Reiter und Traktoren

Mehrere Bürger intervenierten bei der Stadtverwaltung, weil die Verkehrssituation im Katharinenweg eine Gefahr für Fußgänger und Fahrradfahrer darstellt.

In der Tat wird der Katharinenweg häufig von Fahrzeugen mit hoher Geschwindigkeit (Autos, Cross-Motorräder, Quads) genutzt, die hierbei keine Rücksicht auf Fußgänger und Fahrradfahrer nehmen.

Das Gemeindegremium hat daher mit Beschluss vom 8. November 2018 die Einrichtung eines Teilstückes des Katharinenweges als reservierten Weg für Fußgänger, Radfahrer, Reiter und Traktoren angeregt.

Das Einverständnis der zuständigen Beamtin des Öffentlichen Dienstes der Wallonie - Mobilität Namur sowie der Polizei liegt vor.

Der Stadtrat beschließt somit, ein Teilstück des Katharinenweges als reservierten Weg für Fußgänger, Radfahrer, Reiter und Traktoren einzurichten.

Punkt 7: Städtische Straßenverkehrsordnung: Abänderung der Ergänzungsverordnung vom 18. Dezember 2017 betreffend die Einrichtung einer blauen Zone mit Ausnahme für Anwohner mit Anwohnerparkkarte im Schilsweg, zwischen den Kreuzungsbereichen „Schilsweg-Bellmerin“ und „Schilsweg-Hütte“: Begrenzung der Parkdauer auf 60 Minuten

Eine Überprüfung der Nutzung der Blauen Zone im Schilsweg durch die Parkwächter hat ergeben, dass dort regelmäßig Fahrzeuge angetroffen werden, die offensichtlich den ganzen Tag dort parken, indem die blaue Parkscheibe weitergedreht wird. Da die Blaue Zone zurzeit eine maximale Parkdauer von 2 Stunden erlaubt, ist dies relativ einfach möglich.

Um die Parkrotation im Schilsweg zwischen den Kreuzungsbereichen „Schilsweg-Bellmerin“ und „Schilsweg-Hütte“ effektiver zu gestalten und das Dauerparken durch Weiterdrehen der Parkscheibe zu erschweren, empfiehlt es sich, die Parkdauer in diesem Bereich zu reduzieren.

Nach Rücksprache mit den Geschäftsleuten des Schilswegs empfiehlt es sich, das gebührenfreie Parken in der Blauen Zone auf maximal 60 Minuten zu begrenzen. Die Anlieger, die eine entsprechende kostenpflichtige Anwohnerparkkarte anstelle der blauen Parkscheibe sichtbar hinter die Windschutzscheibe legen, sollten weiterhin ohne Zeitbegrenzung parken dürfen.

Für diese Maßnahme ist kein vorheriges Gutachten vom ÖDW Mobilität Namur oder der Polizei erforderlich.

Der Stadtrat beschließt, die Ergänzungsverordnung vom 18. Dezember 2017 betreffend die Einrichtung einer blauen Zone mit Ausnahme für Anwohner mit Anwohnerparkkarte im Schilsweg, zwischen den Kreuzungsbereichen „Schilsweg-Bellmerin“ und „Schilsweg-Hütte“ dahingehend abzuändern, dass die erlaubte Parkdauer auf 60 Minuten begrenzt wird.

Punkt 8: Erteilung eines Mandats an INTRADEL zur Durchführung von Vorbeuge- und Sensibilisierungsmaßnahmen zur Müllvermeidung

Die Interkommunale INTRADEL sieht für das Jahr 2019 folgende Aktionen vor:

1. Ateliers für die Bevölkerung zur Thematik „Zéro déchet – Leben ohne Abfall“ (3-stündige Veranstaltung, voraussichtlich im Zeitraum Mitte September bis Ende November 2019 mit praktischen Beispielen zur Müllvermeidung im Haushalt und Garten);
2. Ratgeber zur Abfallvermeidung im Alltag mit Do-it-yourself-Tipps für verschiedenste Lebensbereiche (Haushalt, Garten, Schule etc.).

Die Anzahl der zur Verfügung gestellten Kommunikationsmaterialien bzw. Ateliers für die Bevölkerung wird auf Basis der Gemeindegröße festgelegt.

Sämtliche Informationsmaterialien und Workshops werden in deutscher Sprache ausgeführt.

Der Stadtrat erneuert das Mandat der Interkommunalen und beauftragt sie mit der Durchführung der Maßnahmen 1 und 2.

Punkt 9: Neue Straßenbenennung: Am Stadthaus

Auf Grund des Umzugs der Stadtverwaltung zum Stadthaus (neues Verwaltungsgebäude hinter dem Rathaus) empfiehlt es sich, dem Vorplatz vor Stadthaus zur besseren Personalisierung einen eigenen Namen und somit dem Gebäude eine eigene Adresse zu geben. Dieser öffentliche Bereich liegt zwischen der Simarstraße und dem Parkplatz des Verwaltungsgebäudes, welcher über die Vervierser Straße angefahren wird.

Das neue Verwaltungsgebäude „Stadthaus“, als Anlaufstelle für alle städtischen Verwaltungsangelegenheiten der Bürger, unterscheidet sich somit vom Rathaus, wo der Stadtrat auch weiterhin tagen wird.

Zurzeit lautet die Adresse Simarstraße 6, wobei das Gebäude mit dem Fahrzeug nicht von der Simarstraße, sondern nur über den Besucherparkplatz (d.h. über die Vervierser Straße) angefahren werden kann. Eine eigene Benennung des Platzes rechtfertigt sich u.a. damit der fahrende Verkehr direkt über den Parkplatz zum Stadthaus geleitet werden kann.

Der Vorplatz sollte eine Benennung erhalten, die direkt mit der Funktion des Gebäudes in Verbindung steht, ähnlich wie der „Platz des Parlaments“. Die Benennung würde auch nur den Vorplatz betreffen und keinen Verbindungsweg.

Aus den vorgenannten Gründen beschließt der Stadtrat, den öffentlichen Vorplatz vor dem neuen Verwaltungsgebäude „Am Stadthaus“ zu benennen.

Die Kommission für die Namensgebung öffentlicher Wege der Deutschsprachigen Gemeinschaft hat diesem Vorschlag zugestimmt.

Punkt 10: Genehmigung des Wegeverlaufs im Rahmen des Städtebauantrags der Stadt Eupen betreffend die Neugestaltung des Friedensparks

Das Renovierungsprojekt des Friedensparks sieht hauptsächlich die Neuanlage der Wege, die Erneuerung des Mobiliars und die Neuanpflanzung von hochstämmigen Bäumen vor.

Durch die Erneuerung der Parkwege ist das öffentliche Wegenetz wie folgt betroffen:

- Schaffung einer Wegeverbindung zwischen dem Rathausviertel (ehem. Stadtgärtnerei) und dem Park Klinkeshöfchen

- Schaffung einer Wegeverbindung zwischen dem Rathausviertel und dem Fahrradweg Herbesthaler Straße auf Höhe des Fußgängerüberwegs
- Regularisierung eines Bürgersteigteilstücks zwischen Vervierser und Herbesthaler Straße;

Im Rahmen der öffentlichen Untersuchung sind 4 schriftliche Bemerkungen eingereicht worden, die die Nutzung des Wegenetzes durch Fahrradfahrer betreffen:

- Es sollte ein Asphaltbelag statt eines Schotterbelages vorgesehen werden.
- Die Breite der Wege sei nicht ausreichend.
- Es sollte eine separate Fahrradspur auf dem Bürgersteigteilstück des Friedensparks eingezeichnet werden.
- Die verschiedenen Anbindungen der Fahrradwege in Richtung Innenstadt, RSI und Klinkeshöfchen sollten verbessert werden.

Zu den Bemerkungen kann wie folgt Stellung genommen werden:

- Es ist ein sandfarbener Asphaltbelag in der Planung vorgesehen. Auf Grund der nachgewiesenen Undurchlässigkeit des Bodens ist ein wasserdurchlässiger Belag nicht erforderlich.
- Die Wegbreite beträgt für die Hauptachsen 2 m, was den Vorgaben für eine gemeinsame Nutzung Fahrradfahrer/Fußgänger entspricht. Eine Verbreiterung der Wege könnte dem Parkcharakter abträglich sein und den Baumwurzeln schaden.
- Die Einzeichnung einer separaten Fahrradspur ist auf Grund der Breite des Bürgersteigs am Friedenspark möglich.
- Die Verbesserung der Anbindungen der Fahrradwege wird durch den Mobilitätsberater außerhalb des vorliegenden Projektes geprüft.

Der Stadtrat genehmigt den Wegeverlauf wie in der Planung vorgesehen.

Punkt 11: Genehmigung des integrierten Energie- und Klimaplan für die Deutschsprachige Gemeinschaft

In seiner Sitzung vom 21. Februar 2017 hat der Stadtrat einstimmig den Beitritt der Stadt zum globalen Konvent der Bürgermeister für Klima und Energie unter der Regie der Deutschsprachigen Gemeinschaft als supra-lokale Koordinationsstruktur beschlossen.

Ziel des im Jahr 2008 durch die Europäische Kommission gegründeten Konvents der Bürgermeister für Klima und Energie ist es, Gemeinden und Gemeindeverbände zu unterstützen, die sich freiwillig dafür einsetzen, die Klima- und Energieziele der EU zu erreichen oder gar zu übertreffen.

Die Beitrittserklärung zum Konvent der Bürgermeister unter der supra-lokalen Koordination der DG erfolgte im Januar 2018 durch den damaligen Bürgermeister, Herrn Karl-Heinz Klinkenberg.

Mit dem Beitritt zum Konvent der Bürgermeister verpflichten sich die 9 Gemeinden und die Deutschsprachige Gemeinschaft auf ihrem Gebiet die CO₂-Emissionen bis 2030 um mindestens 40% gegenüber dem Referenzjahr 2006 zu reduzieren und Maßnahmen zur Eindämmung der im Zuge des globalen Klimawandels auftretenden Risiken zu ergreifen, sowie zur Erstellung eines integrierten Energie- und Klimaplan.

Dieser integrierte Energie- und Klimaplan für die Deutschsprachige Gemeinschaft mit 23 Maßnahmen zur Emissionssenkung in den Bereichen Transport, Wohnungswesen, Öffentlicher Sektor und Erneuerbare Energien sowie Handlungsansätzen zur Eindämmung der Risiken im Rahmen des Klimawandels in den Bereichen Raumordnung, Gesundheit, Landwirtschaft, Energie, Wald, Biodiversität und Tourismus wurde durch das Wuppertal Institut für Klima, Umwelt und Energie (WPI), die EEB ENERKO Energiewirtschaftliche Beratung GmbH (ENERKO), das Ministerium und die neun deutschsprachigen Gemeinden partnerschaftlich erarbeitet.

Hinsichtlich des verpflichtend zu beziffernden Budgets zur Umsetzung des Energie- und

Klimaplan wird zunächst ein durchschnittliches jährliches Zusatzbudget von rund 1.500.000,- € angesetzt, wovon 2/3 auf die DG und 1/3 auf die Gemeinden entfallen. Dieses Zusatzbudget umfasst den gegenüber der DG zu dokumentierenden Betrag, den die Gemeinde investieren für:

- Personalressourcen zur Umsetzung und Begleitung des Klimaplanes (ca. 1/5 Vollzeitstelle/Jahr)
- Mehrkosten im Zuge von Infrastrukturprojekten, Anschaffungen etc. durch Wahl der ggf. kostenintensiveren, aber klimafreundlicheren, energieeffizienteren Variante.

Den auf einer objektiven Potenzialanalyse beruhenden und von den durch die DG beauftragten Studienbüros WPI und ENERKO vorgeschlagenen Prioritätsachsen für den Energie- und Klimaplan, Transport, Wohnungswesen, Öffentlicher Sektor, Erneuerbare Energien, hat das Gemeindegremium mit Beschluss vom 14. Juni 2018 zugestimmt.

Per Schreiben des Ministerpräsidenten O. Paasch vom 14. Februar 2019 lädt die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft alle Gemeinderäte zur Ratifizierung des integrierten Energie- und Klimaplanes für die Deutschsprachige Gemeinschaft ein.

Im Rahmen der Sitzung des Energieausschusses am 28. März 2019 wurde der vorliegende Energie- und Klimaplan von den Ausschussmitgliedern diskutiert, sowie der Ursprung und Werdegang der Erarbeitung, das Finanzierungskonzept und die weitere Vorgehensweise erläutert. Der Energieausschuss würde sich als Arbeitsgruppe aktiv in die Ausarbeitung des gemeindegemeinschaftlichen Energie- und Klimaplanes einbringen.

Der Stadtrat genehmigt den integrierten Energie- und Klimaplan für die Deutschsprachige Gemeinschaft.

Punkt 12: Mietvertrag mit der Interkommunalen FINOST für die Anmietung von zwei Büroräumen im Rathaus, Rathausplatz 14

Nach Umzug der Stadtverwaltung in das Stadthaus werden der Interkommunalen FINOST bis zur Inangriffnahme von Umbauarbeiten die zwei ehemaligen Büroräume der Informatikabteilung im Rathausgebäude zur Verfügung gestellt werden.

Die wesentlichen Punkte des Mietvertrages lauten:

- Gegenstand:
zwei Büros der Informatikabteilung im hinteren Gebäudeflügel des Rathauses mit einer Gesamtfläche von 67m² (unter Ausklammerung des 10m² großen Serverraumes der Stadt Eupen).
Der Zugang zum Mietobjekt erfolgt über den Seiteneingang oder den Hintereingang des Rathauses.
Dem Mieter wird gleichfalls ein Nutzungsrecht für das im gleichen Gebäudetrakt gelegene WC eingeräumt (Besuchertoilette).
- Zweckbestimmung:
Einrichtung eines Büro- und Versammlungsraumes zwecks Verwirklichung der in den Statuten der Interkommunalen FINOST näher beschriebenen Aufgaben und Aktivitäten.
- Dauer:
auf unbestimmte Dauer, beginnend zum 1. Juni 2019
- Ausgangsmiete:
619,00 EUR/Monat, indexgebunden
Die Ausgangsmiete beinhaltet eine Energiekostenpauschale sowie eine Pauschale zur Deckung der anteiligen Raumpflegekosten.
- Kündigungsfristen:
drei Monate für beide Parteien;
- Mietnebenkosten:
Der Mieter übernimmt die gesamten üblichen Verpflichtungen eines Mieters.
Der Vermieter übernimmt alle Wasser-, Gas-/Heizungs- und Elektrizitätskosten, einschließlich der Zählermieten.
- Abtretung und Untervermietungen:

Keine Abtretung des Mietobjektes durch den Mieter erlaubt;

Punktuelle Untervermietungen an Dritte sind grundsätzlich gestattet. Im Falle der Untervermietung haftet der Mieter solidarisch und unteilbar für alle Handlungen oder Unterlassungen des Untermieters.

- Unterhalts- und Reparaturarbeiten:
gemäß den üblichen/gesetzlichen Bestimmungen
- Haftung und Versicherung:
gemäß den üblichen/geltenden Bestimmungen

Punkt 13: Mietvertrag mit der Lokalsektion des Belgischen Roten Kreuzes für die Mieträumlichkeiten im Gebäude Limburger Weg 2

Per Urkunde vom 17. Dezember 2018 ist das ehemalige Schulgebäude Limburger Weg 2 von der Deutschsprachigen Gemeinschaft in das Eigentum der Stadt Eupen übergegangen. Demnach werden zwischen der Stadt und den bereits im Gebäude ansässigen Nutzern Mietverträge abgeschlossen.

Die wesentlichen Elemente des Mietvertrags mit der Lokalsektion des Belgischen Roten Kreuzes lauten wie folgt:

- Gegenstand:
Die im Untergeschoss des ehemaligen Schulgebäudes Limburger Weg 2 in 4700 Eupen gelegenen Räumlichkeiten in einer Gesamtfläche von rund 600m²
- Zweckbestimmung:
Einrichtung der Lebensmittelhilfe, von Schulungsräumen für das Jugendrotkreuz sowie von Lagerräumen für den Katastrophenschutz und den Sanitätsdienst
- Dauer:
auf unbestimmte Dauer, mit Inkrafttreten rückwirkend zum 1. Januar 2019
- Mietentschädigung:
Festlegung einer Warm-Miete unter Differenzierung zwischen den Mieträumlichkeiten der Lebensmittelbank und des Jugendrotkreuzes, wie folgt:
a) Lebensmittelbank: zum symbolischen Euro (1,00 EUR/Jahr)
b) Jugendrotkreuz: 250,00 EUR/Monat (ca. 100m² à 2,50 EUR/m²), indexgebunden
- Kündigungsfristen:
drei Monate für beide Parteien;
- Mietnebenkosten:
Der Mieter übernimmt die gesamten üblichen Verpflichtungen eines Mieters.
Der Vermieter übernimmt alle Wasser-, Gas- und Elektrizitätskosten, einschließlich der Zählermieten, die Heizkosten sowie eventuelle Kosten und Gebühren, die sich auf die Kanalisation beziehen.
- Abtretung und Untervermietungen:
Keine Abtretung des Mietobjektes durch den Mieter erlaubt;
Punktuelle Untervermietungen an Dritte sind grundsätzlich gestattet. Im Falle der Untervermietung haftet der Mieter solidarisch und unteilbar für alle Handlungen oder Unterlassungen des Untermieters.
- Unterhalts- und Reparaturarbeiten: gemäß den üblichen/gesetzlichen Bestimmungen
- Haftung und Versicherung: gemäß den üblichen/geltenden Bestimmungen

Punkt 14: Mietvertrag mit Kaleido Ostbelgien für die Mieträumlichkeiten im Gebäude Limburger Weg 2

Teilräumlichkeiten im Erdgeschoss des rechten Gebäudeflügels werden an die öffentliche Einrichtung „Kaleido Ostbelgien – Zentrum für die gesunde Entwicklung von Kindern und Jugendlichen“, welche nach wie vor im Gebäude ansässig ist und voraussichtlich bis zur Fertigstellung des Umbauprojektes der Deutschsprachigen Gemeinschaft für das Gebäude Aachener Straße 46 dort verbleiben wird, vermietet.

Die wesentlichen Elemente des Mietvertrags lauten wie folgt:

- Gegenstand:
Die im rechten Gebäudeflügel des ehemaligen Schulgebäudes Limburger Weg 2 in 4700 Eupen im Erdgeschoss gelegenen Räumlichkeiten in einer Gesamtfläche von rund 310m². Vor dem Mietobjekt stehen dem Mieter gleichfalls acht Pkw-Stellplätze für die Mitarbeiter und Besucher von Kaleido Ostbelgien zur Verfügung;
- Zweckbestimmung:
Einrichtung von Büro- und Empfangsräumen als Bestandteil der Servicestelle Eupen zwecks Verwirklichung der in den Satzungen von Kaleido Ostbelgien näher beschriebenen Aufgaben und Aktivitäten;
- Dauer:
auf unbestimmte Dauer, mit Inkrafttreten rückwirkend zum 1. Januar 2019;
- Mietentschädigung:
1.550,00 EUR pro Monat (310m² à 5,00 EUR/m²), indexgebunden (Warmmiete);
- Kündigungsfristen:
drei Monate für beide Parteien;
- Mietnebenkosten (Energie- und Betriebskosten):
Der Mieter übernimmt die gesamten üblichen Verpflichtungen eines Mieters.
Der Vermieter übernimmt alle Wasser-, Gas- und Elektrizitätskosten, einschließlich der Zählermieten, die Heizkosten sowie eventuelle Kosten und Gebühren, die sich auf die Kanalisation beziehen.
- Abtretung und Untervermietungen:
Keine Abtretung des Mietobjektes durch den Mieter erlaubt;
Punktuelle Untervermietungen an Dritte sind grundsätzlich gestattet. Im Falle der Untervermietung haftet der Mieter solidarisch und unteilbar für alle Handlungen oder Unterlassungen des Untermieters.
- Unterhalts- und Reparaturarbeiten:
gemäß den üblichen/gesetzlichen Bestimmungen
- Haftung und Versicherung:
gemäß den üblichen/geltenden Bestimmungen

Punkt 15: Genehmigung der Vereinbarung betreffend die alternative Finanzierung eines UREBA-Zuschusses für Energieeinsparungsmaßnahmen

Den Zuschuss für das UREBA-Projekt „Erneuerung der Heizzentrale Rathaus“ in Höhe von 70.739,63 € möchte die Wallonische Region über eine alternative Finanzierung abwickeln: eine entsprechende Anleihe soll auf den Namen der Stadt Eupen aufgenommen werden, und das CRAC wird die anfallenden Tilgungsraten und Zinskosten übernehmen. Der Stadtrat genehmigt die entsprechende Vereinbarung zwischen Wallonischer Region, dem CRAC, der Belfius-Bank und der Stadt Eupen.

Punkt 16: Anpassung der Steuerordnung betreffend das Ausstellen von Verwaltungsdokumenten (Beantragung von Token)

Die Steuer für die Nutzung des neuen „lokalen Registrierungsbüros“ zur Ausstellung von einmalig nutzbaren digitalen Token im Bevölkerungsdienst der Stadtverwaltung wird auf 5,00 € festgelegt.

Punkt 17: Revision der Stadtkasse: 1. Trimester 2019

Die Revision erfolgt am 08. April 2019.

Punkt 18: Bewilligung von Zuschüssen

125,00 € zu Gunsten der Vereinigung Eastbelgica zur Unterstützung ihres Projekts zur kulturellen Begegnung quer durch alle Bereiche rund um Kreativität und Kunst, das sie gemeinsam mit der Pater-Damian-Schule im laufenden Jahr durchführen wird.

Zu Gunsten des Eupener Sportbunds für die Durchführung des Osterlagers 2019:
400,00 € als Funktionszuschuss,
759,09 € als Zuschuss für die zusätzlichen Personalkosten.

Punkt 19: Genehmigung des Lastenheftes betreffend den Ankauf von Mobiliar und Geräten für die Städtischen Grundschulen

Für die Städtischen Grundschulen ist es erforderlich, Mobiliar und Geräte anzuschaffen. Es werden benötigt: Materialschränke, eine Wickelkommode, Roll-Leinwände, Regale mit Schubfächern, quadratische Schränke, offene Schränke und eine Beschallungsanlage.

Kostenschätzung: 11.000 € (inkl. MwSt.).

Finanzierung: Die Kosten sind im Haushaltsplan unter Artikel 722/741-98 vorgesehen.

Subsidien: Bei der Deutschsprachigen Gemeinschaft werden Subsidien (60%) beantragt.

Vergabeart: Verhandlungsverfahren ohne Veröffentlichung.

Punkt 20: Genehmigung des Lastenheftes betreffend die Anschaffung von Ausrüstungsgegenständen für die Haushaltskurse

Für die Städtischen Haushaltskurse ist es erforderlich, Ausrüstungsgegenstände anzuschaffen. Es werden benötigt: ein professioneller Entsafter, ein Dörrgerät, eine Kaffeemaschine, eine Küchenmaschine, Nähmaschinen, eine Kappsäge und eine Schneidemaschine.

Kostenschätzung: 6.000 € (inkl. MwSt.).

Finanzierung: Die Kosten sind im Haushaltsplan unter Artikel 73514/744-51 vorgesehen.

Subsidien: Bei der Deutschsprachigen Gemeinschaft werden Subsidien (60%) beantragt.

Vergabeart: Verhandlungsverfahren ohne Veröffentlichung.

* * *